

## **Betriebssatzung für die „Technische Dienste Birkenfeld“**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Birkenfeld am **28.02.2023** folgende neue Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Technische Dienste Birkenfeld" beschlossen.

### **§ 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebs**

- (1) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe der Erbringung von Dienstleistungen im Bereich der Wasserversorgung, der Abwasserentsorgung, der Immobilien- und Wohnungswirtschaft, der Energieversorgung sowie sonstiger Leistungen für die Gemeinde Birkenfeld, ihre Eigenbetriebe und ihre Beteiligungsgesellschaften. Für andere Gebietskörperschaften und Zweckverbände kann der Eigenbetrieb im Rahmen zulässiger interkommunaler Zusammenarbeit tätig werden. Soweit Leistungen nach Satz 1 für die Daseinsvorsorge zu erbringen sind, kann der Eigenbetrieb auch für Dritte tätig werden.
- (2) Der Eigenbetrieb betreibt alle diese Betriebszwecke nach Abs. (1) fördernden oder sie wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (3) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

### **§ 2 Gemeinderat**

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

Ihm obliegt damit insbesondere die Entscheidung über

1. die Bestellung der Mitglieder des Werksausschusses,
2. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
3. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Auflösung des Betriebsgegenstands des Eigenbetriebs, den Beitritt zu Zweckverbänden und Austritt aus diesen sowie über die Übernahme von weiteren Aufgaben,
4. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,
5. (unbesetzt),
6. die Einbringung gemeindlicher Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs,
7. der Erwerb, die Veräußerung, den Tausch und die dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall ein Betrag von 90.000 € übersteigt, soweit sie nicht Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind,
8. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie nicht Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind,
9. Gewährung von Darlehen des Eigenbetriebs an die Gemeinde sowie der Abschluss kreditähnlicher Rechtsgeschäfte mit der Gemeinde auch wenn diese bereits Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind,
10. den Verzicht auf Ansprüche der Eigenbetriebe einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall ein Betrag von 90.000 € übersteigt, soweit diese nicht Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes sind,
11. die Entlastung der Werkleitung,
12. die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages,
13. die Bestimmung eines Abschlussprüfers.

### § 3 Werksausschuss

- (1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Werksausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung „TEA – Technik und Energieausschuss“. Der Werksausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und sieben weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
- (2) Der Werksausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Werksausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, und soweit die Angelegenheit nicht Gegenstand eines beschlossenen Wirtschaftsplanes ist, insbesondere über
  1. den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt;
  2. die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabeabschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von mehr als 30.000 Euro unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Liquiditätsplans oder des Erfolgsplans handelt,
  3. den Erwerb und die Veräußerung anderer Gegenstände des Sach- und Finanzvermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 30.000 Euro übersteigt,
  4. die dingliche Belastung von eigenen Grundstücken und eigenen grundstücksgleichen Rechten, wenn die Belastung im Einzelfall 1.500 Euro übersteigt;
  5. Verträge über die Nutzung von eigenen Grundstücken oder eigenen beweglichen Vermögensgegenständen mit Dritten,
  6. (unbesetzt),
  7. (unbesetzt),
  8. (unbesetzt),
  9. die Führung von Rechtsstreitigkeiten als Klägerin oder Antragstellerin mit einem Streitwert von mehr als 20.000 Euro,
  10. den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Anspruch im Einzelfall mehr als 20.000 Euro beträgt,
  11. die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Werkleiter,
  12. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplans, wenn diese 15 v.H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen und nicht unabweisbar sind,
  13. die Zustimmung zu Mehrauszahlungen bei den im Liquiditätsplan veranschlagten Investitionsauszahlungen, wenn diese für das einzelne Vorhaben 30.000 Euro übersteigen,
  14. die Beratung und Entscheidung in Angelegenheiten, die ihm auf Antrag des Werkleiters in seinem Zuständigkeitsbereich vorgelegt werden.

#### **§ 4 Werkleitung**

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt. Der Betriebsleiter führt die Bezeichnung Werkleiter.
- (2) Dem Werkleiter obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder der Werksausschuss zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.
- (3) Der Werkleiter hat den Bürgermeister und den Werksausschuss mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Wirtschaftsplanes schriftlich zu unterrichten.
- (4) Der Werkleiter hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Gemeinde alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Gemeinde berühren. Er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Bürgermeister (Abs. 3) zuzuleiten.
- (5) Die Werkleitung vertritt die Gemeinde im Rahmen ihrer Aufgaben.

#### **§ 5 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital**

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (2) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 200.000 Euro festgesetzt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Betriebssatzung tritt am **01.04.2023** in Kraft.

**Hinweis entsprechend § 4 Abs. 4 GemO  
Ausfertigungsvermerk**

gez. Martin Steiner  
Bürgermeister